

Beim Finanzamt eingegeben am 12. Januar 2010

Ruth Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____

Holzstr. 19
21682 Stade
Tel. 04141-45363
<http://www.iimperator.com>
<http://www.richterschreck.de>
<http://www.richterwillkuer.de>
<http://niedersachsen.iimperator.com>
<http://hypovereinsbank.iimperator.com>
<http://mecklenburg-vorpommern.iimperator.com>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Boten

Finanzamt
Harburger Str. 113
21682 Stade
Zu Hd. des Vorstehers, Burkhard Hain

Stade, 09. Januar 2011

Steuer-Nr.: 43-140-06284-7032 Finanzamt Stade (FA STD)
Steuer-Nr.: 43-140-06284 (FA STD)
Ident-Nr. 69 504 826 717 Finanzamt Stade (Ruth Schlüter)
Einkommensteuer-Erklärung 2008 vom 22. November 2009
Bescheid vom 28.01.2010 Eingang 01. Februar 2010
Einspruch, datiert vom 24. Februar 2010
Mitteilung vom 16. März 2010 Poststempel 17.03.10 Eingang 19. März 2010
Antrag, datiert vom 06. Juli 2010
Rückforderungsbescheid vom 06.07.10 Poststempel 06.07.10 Eingang 10. Juli 2010
Einspruch-Rücknahme, datiert vom 12. Juli 2010
Rechtsmittel, datiert vom 13. Juli 2010
Mitteilung vom 04. August 2010 (FA STD) Poststempel 04.08.10 Eingang 10. Juli 2010
Begleitschreiben vom 18. August 2010 (FA STD) Poststempel 18.08.10 Eingang 19. August 2010
mit Anlage Bescheid (Entwurf) vom 19.05.10
mit Anlage NV-Entscheidungen Seite 2157
Antrag auf Aussetzung einer Vollstreckung, datiert vom 16. August 2010
Mitteilung vom 24. August 2010 (FA STD) Poststempel 24.08.10 Eingang 28. August 2010
Begründungsschrift, datiert vom 28. August 2010, beendet am 19. Dez. 2010
eingegeben am 20. Dezember 2010
Bescheid vom 21. Dezember 2010 (FA STD) Eingang 22. Dezember 2010
Mitteilung vom 21. Dezember 2010 (FA STD) Poststempel 21.12.10 Eingang 22. Dezember 2010

Steuer-Erklärungen für 2008

Zusätzliche Begründungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Umstände, dass das Finanzamt mit den oben angeführten Dokumentationen vom 21. Dezember 2010 die eingegebenen Rechtsmittel, wenn wohl auch nicht absichtlich,

inhaltlich als schlüssig bestätigt hat, soll es nicht versäumt werden die Umstände zu konkretisieren und diese, wie folgt, zu verdeutlichen:

Das FA STD hat mit den oben angeführten Dokumentationen vom 21. Dezember 2010 - was für eine freundliche Einsicht - inhaltlich sinngemäß deutlich dokumentiert begründet, dass ein Einkommensteuer-Bescheid rechtswidrig und somit nichtig wird, wenn gegen den Bescheid ein Rechtsmittel anliegt und dieser somit keiner Rechtswirksamkeit unterliegt, und dem FA STD im Gegenzug ein Antrag auf Umorientierung auf eine andere Veranlagung vorliegt.

Insoweit ist durch die Umorientierung des Ehemannes zur getrennten Veranlagung, der Bescheid vom 01. Juni 2010, basierend auf einer Zusammenveranlagung, zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Umorientierung beim Finanzamt, rechtswidrig und insoweit als nichtig zu werten.

Für das Finanzamt wäre es somit die einfachste Angelegenheit über den Antrag des Ehegatten auf getrennte Veranlagung einen Einkommensteuer-Bescheid zu erlassen und auf der Basis den Einkommensteuer-Bescheid vom 01. Juni 2010 als rechtswidrig zu erklären und, soweit notwendig, Einkommensteuer nachzufordern, den Einkommensteuer-Bescheid vom 28. Januar 2010, wie beantragt, in den vorherigen Stand zu versetzen und den Rückforderungsbescheid vom 21. Dezember 2010 wieder aufzuheben. Auf der Basis würden sich die Angelegenheiten auf einfachste Weise erledigt werden können.

Stattdessen versucht das FA STD jedoch krampfhaft den Bescheid vom 01. Juni 2010 (Zusammenveranlagung) aufrecht erhalten zu können, weil die Verantwortlichen des FA STD sich in ein Fiasko verwickelt haben dürften, indem sich diese mit Kriminellen in ein Komplott gegen den Ehegatten der Steuerpflichtigen eingelassen haben und mit krimineller Energie gemäß schriftlicher Mitteilung des FA STD bereits tätig geworden sind, wobei in den Zusammenhängen dort zudem die Bereitschaft vorhanden gewesen ist, die Rechtsmittelfrist des Einkommensteuer-Bescheides vom 01. Juni 2010 rücksichtslos zu ignorieren und angewendet wurde.

Aus der Sicht des Bevollmächtigten könnten sich die Verantwortlichen des FA STD aus dem von dort angerichteten Fiasko lediglich wieder herauswinden und dieses vertuschen, wenn der Steuerpflichtige zu 43-140-06276 und Bevollmächtigte zu 43-140-26284, seinen Antrag, bezogen auf getrennte Veranlagung, bereit wäre, diesen Antrag wieder zurückzuziehen, wozu dieser, wenn er nicht durch das FA STD zu Schaden kommen will und weiteren besonderen Gründen, jedoch in keiner Weise bereit ist.

Denn obwohl gemäß Bescheid vom 01. Juni 2010 weitere Euro 24,81 als Solidaritätszuschläge errechnet und vom FA STD zu erstatten sind, versucht das FA STD mit krimineller Energie einen Betrag in Höhe von Euro 52,37 für Solidaritätszuschläge zurückzufordern, die angeblich bereits am 19.01.10 fällig gewesen sein sollen, jedoch per Bescheid vom 28. Januar 2010, und somit neun Tage später bezogen auf Solidaritätszuschläge ein Erstattungs-Betrag in Höhe von Euro 143,51 errechnet und der gesamte Betrag unmittelbar darauf erstattet wurde. Auf dieser Basis wird deutlich erkennbar, dass es vor dem 28. Januar 2010 eine fällige Zahlung eines Solidaritätszuschlages nicht gegeben haben kann.

Wie soll es insoweit rechtlich möglich gewesen sein, dass gemäß Mahnung vom (Datum der Mahnung = 10. 10) am 19.01.10 angeblich Solidaritätszuschläge in Höhe von Euro 54,88

fällig gewesen sein sollen und diese Beträge im Bescheid vom 28. Januar 2010, also neun Tage später, nicht bereits zur Verrechnung herangezogen wurden?

Warum fordert das FA STD von der Steuerpflichtigen auf der Basis einer Zusammen-Veranlagung mit einem Rückforderungs-Bescheid krampfhaft einen Betrag (speziell Solidaritätszuschläge) in Höhe von Euro 52,37 zurück, um diesen Betrag an Kriminelle zu übergeben, wenn die Verantwortlichen des FA STD auf der Basis der getrennten Veranlagung, die von dem Ehegatten der Steuerpflichtigen durch Umorientierung beantragt wurde, für Einkommensteuer angeblich runde Euro 500,00 abgezockt bzw. nachgefordert werden könnten, die dem Steuersack zuzuführen wären, um die Volkswirtschaft nicht zu schädigen?

Maßgebend ist in diesen Zusammenhängen, dass die Abzocke, vom FA STD schriftlich dokumentiert, aus technischen Gründen notwendig sein sollte, um die Solidaritätszuschläge an Kriminelle weiterzuleiten.

Fazit: Aus dem Gesichtspunkt gesehen, haben die Verantwortlichen des FA STD aus der Sicht des Bevollmächtigten, wie oben geschildert, einfach mächtig Dreck am Stecken und derart kriminelle Machenschaften werden von dem Bevollmächtigten definitiv in keiner Weise geduldet.

Der Bevollmächtigte hat bereits aus der Vergangenheit mehrere eigene Erfahrungen dahingehend machen müssen, dass Verschiedenes bei Finanzämtern nicht immer mit rechten Dingen zugeht indem dort generell versucht wird Steuerpflichtige mit psychologischen Methoden und Tricks rechtswidrig finanziell auszunehmen um die Statistik in einem besonderen Rahmen zu halten.

Als Wiederholung: Da an dem kriminellen Verhalten der Verantwortlichen des FA STD im Sinne des Strafrechts ein öffentliches Interesse besteht ist es unerlässlich, dass gegen die Verantwortlichen des FA STD entsprechende Maßnahmen einzuleiten sind.

Weiterhin ist verwunderlich, warum sich das FA STD über die Kosten der Firma EDV+Computer-Service mokiert, die bei dem Ehegatten als Einnahmen gebucht werden.

Unter Berücksichtigung, dass die genannten Einnahmen des Ehegatten regelmäßig der Einkommen-Steuer unterliegen, haben diese Regularien, insbesondere bei Zusammen-Veranlagungen, bei denen alles in einen Topf geht, weder negativere noch positivere steuerliche Auswirkungen. Aber die Angelegenheiten werden sicherlich in weiteren Einspruchsverfahren zu klären sein.

Allem Anschein nach ist bei den Verantwortlichen des FA STD eine ausreichende Logik aus dem Ruder gelaufen und auf der Strecke geblieben, nachdem das FA STD die steuerlichen Regelmäßigkeiten der Steuerpflichtigen Eheleute seit dem Geschäftsjahr 1985 akzeptiert hat (siehe Anlage (jährliche Auflistung)).

Noch einmal der besondere Hinweis:

Der Inhalt der Entscheidung des Finanzgerichts Köln zum Aktenzeichen 13 K 960/08, die veröffentlicht wurde, sollte sicherlich nicht unbeachtet bleiben.

Gegen den Einspruchsbescheid vom **21. Dezember 2010**, bezogen auf das eingegebene Rechtsmittel, datiert vom **19. August 2010**, welches gegen die Aufhebung des Bescheides vom **28. Januar 2010** eingelegt worden ist, ohne dass die Steuerpflichtige über die Aufhebung des Bescheides vor dem **19. August 2010**, geschweige denn dass die Steuerpflichtige vor dem **01. Juli 2010** rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde, wird vorsorglich fristgerecht eine Klage beim Finanzgericht Hannover eingereicht.

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Auf der Sub-Domain: <http://niedersachsen.iimperator.com> können die maßgeblichen Unterlagen und Dokumentationen von der globalen Öffentlichkeit eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vollmacht *Axel Schlüter*

Kopie an: [E-Mail an Europa](#)